

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 3. August 1954

14. Stück

18. Gesetz: Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954).  
19. Gesetz: Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954.  
20. Gesetz: Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien.  
21. Gesetz: Vorbereitung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954.

## 18.

**Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1.

Das Gebiet der Stadt Wien, wie es sich nach dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBL. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), ergibt, wird in folgende Bezirke eingeteilt:

- I. Bezirk: Innere Stadt,
- II. Bezirk: Leopoldstadt,
- III. Bezirk: Landstraße,
- IV. Bezirk: Wieden,
- V. Bezirk: Margareten,
- VI. Bezirk: Mariahilf,
- VII. Bezirk: Neubau,
- VIII. Bezirk: Josefstadt,
- IX. Bezirk: Alsergrund,
- X. Bezirk: Favoriten,
- XI. Bezirk: Simmering,
- XII. Bezirk: Meidling,
- XIII. Bezirk: Hietzing,
- XIV. Bezirk: Penzing,
- XV. Bezirk: Fünfhaus,
- XVI. Bezirk: Ottakring,
- XVII. Bezirk: Hernals,
- XVIII. Bezirk: Währing,
- XIX. Bezirk: Döbling,
- XX. Bezirk: Brigittenau,
- XXI. Bezirk: Floridsdorf,
- XXII. Bezirk: Donaustadt,
- XXIII. Bezirk: Liesing.

### § 2.

Die im § 1 bezeichneten Bezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Bei den Bezirken I, III bis IX, XI bis XIII, XV bis XX sind die Bezirksgrenzen die gleichen, wie jene der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke.

Der II. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen II. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinde Albern.

Der X. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen X. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl.

Der XIV. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XIV. Bezirkes, abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Purkersdorf, Hadersdorf und Weidlingau.

Der XXI. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXI. Bezirkes, zuzüglich des unter Buchstabe a) und abzüglich des unter Buchstabe b) angeführten Gebietes.

- a) Das Gebiet des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft von der nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergdorf (Grenzstein 246) in der Mitte der Grundstücke 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude der „Donauwarte“ so, daß deren nordwestlicher Abgang außerhalb des Stadtgebietes liegt. Von der nördlichen Hausecke der Donauwarte kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Str Bengrundstück Nr. 3265/1, führt über das Grundstück Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei Kilometer 7'290 und von hier entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen dem Bahngrundstück Nr. 3109/1 einerseits und den Grundstücken Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3, 4, 5 und 6 und dem Grundstück 3265/1 andererseits bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in der Richtung zur Wiener Straße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, das Bahngrundstück Nr. 3109/1 sowie das Grundstück Nr. 3113/8 schneidend, zum Weggrundstück Nr. 3117/20, überquert dieses und folgt entlang der südlichen

Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte des Stromes bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau, wo sie die Stadtgrenze des Jahres 1937 erreicht und ihr bis zum Grenzstein 246 folgt. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

- b) aa) Das Gebiet der Katastralgemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Kapellerfeld, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Engersdorf und Seyring;
- bb) das Gebiet des nördlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Süßenbrunn;
- cc) das Gebiet des südöstlichen bisherigen Bezirksteiles, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem II. und XX. Bezirk mit der Bezirksgrenze des XXI. Bezirkes in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donauefeld bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Schießstattgasse, westwärts in dieser bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Wildbadgasse, in dieser nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Arbeiterstrandbadstraße, in dieser südöstlich bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donauefeld, entlang dieser bis zum linksseitigen Ufer des alten Donaubettes und von hier in südöstlicher Richtung entlang der Uferkante der Alten Donau längs der Verkehrsfläche „An der oberen Alten Donau“ bis zur O.Nr. 131, um dann in der Mitte des Haideweges bis zur Dückegasse zu verlaufen. Von hier verläuft die Grenze nördlich in der Achse der Dückegasse bis zur Donauefelder Straße, O.Nr. 144/146, folgt dieser in der Achse in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Josef Baumann-Gasse, nimmt in der Achse der Josef Baumann-Gasse in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des neu benannten Teiles der Aderklaaer Straße (Straße am Südrande des Ortskernes von Leopoldau) ihren Verlauf und führt in der Achse der Aderklaaer Straße bis zur Einmündung in die Wagramer Straße. In der Achse der Wagramer Straße führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Stadtgrenze des Jahres 1937. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der bisherigen

Bezirksgrenze zwischen XXI. und XXII. Bezirk und sodann in nordwestlicher Richtung entlang der bisherigen Grenze zwischen II. und XXI. Bezirk bis zum Ausgangspunkt.

Der XXII. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXII. Bezirkes Groß-Enzersdorf, zuzüglich der Gebiete, die beim XXI. Bezirk unter b) bb) und cc) angeführt sind, sowie zuzüglich der linken, in der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf gelegenen Hälfte des Donaustromes abwärts der südöstlichen Grenze des II. Bezirkes bis zur Stadtgrenze des Jahres 1937, und abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Andlersdorf, Fischamend-Dorf nördlich der Donau, Franzensdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Matzneusiedl, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Pysdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Wittau und weiters abzüglich des östlich der Ostbahn und südlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Gerasdorf.

Der XXIII. Bezirk umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, der Katastralgemeinde Mauer mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Rodaun, Siebenhirten, Hadersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348, der Katastralgemeinde Weidlingau und von der Katastralgemeinde Weidlingbach den südöstlichen Gebietsteil, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 403 bis zum Grundstück Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstückes und entlang seiner östlichen Begrenzung bis zu seiner nordöstlichen Ecke. Von da schneidet die Grenze das Grundstück Nr. 401 sowie das Straßengrundstück Nr. 286 (Exelbergstraße) in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rand der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke des im Jahre 1947 bestandenen Grundstückes Nr. 398/1, biegt von hier nach Osten ab und führt entlang der nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes und weiters entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Nr. 51/1, 48 und 47 bis zum Weggrundstück Nr. 287. Von hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Weggrundstückes bis zu dem im Jahre 1947 bestandenen Grundstück Nr. 397, weiters entlang der westlichen Begrenzung dieses Grundstückes und der Grundstücke Nr. 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachgrundstücke Nr. 292

und 410 und führt an der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 332 130 m aufwärts des Dornbaches, von wo sie das Grundstück Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Stadtgrenze des Jahres 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach.

## § 3.

Die genaue Führung der Grenze der einzelnen Bezirke wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

## § 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), in Kraft. Vorbereitende Maßnahmen können auch schon vor diesem Zeitpunkt getroffen werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 19.

**Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Für die Vornahme der im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wien gilt das im Artikel II des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 111, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954, näher umschriebene „Wahlgebiet Wien“ als Gebiet der Stadt Wien.

## § 2.

Diesen Wahlen ist die in der Anlage dargestellte Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke (Wahlbezirke) zugrunde zu legen.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

Anlage.

1. Das Gebiet der Stadt Wien, wie es sich nach dem Verfassungsgesetz vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), ergibt, wird in folgende Bezirke eingeteilt:

- I. Bezirk: Innere Stadt,
- II. Bezirk: Leopoldstadt,
- III. Bezirk: Landstraße,
- IV. Bezirk: Wieden,
- V. Bezirk: Margareten,
- VI. Bezirk: Mariahilf,
- VII. Bezirk: Neubau,
- VIII. Bezirk: Josefstadt,
- IX. Bezirk: Alsergrund,
- X. Bezirk: Favoriten,
- XI. Bezirk: Simmering,
- XII. Bezirk: Meidling,
- XIII. Bezirk: Hietzing,
- XIV. Bezirk: Penzing,
- XV. Bezirk: Fünfhaus,
- XVI. Bezirk: Ottakring,
- XVII. Bezirk: Hernals,
- XVIII. Bezirk: Währing,
- XIX. Bezirk: Döbling,
- XX. Bezirk: Brigittenau,
- XXI. Bezirk: Floridsdorf,
- XXII. Bezirk: Donaustadt,
- XXIII. Bezirk: Liesing.

2. Die im Punkt 1 bezeichneten Bezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Bei den Bezirken I, III bis IX, XI bis XIII, XV bis XX sind die Bezirksgrenzen die gleichen, wie jene der bisherigen gleichbezeichneten Bezirke.

Der II. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen II. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinde Albern.

Der X. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen X. Bezirkes, zuzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl.

Der XIV. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XIV. Bezirkes, abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Purkersdorf, Hadersdorf und Weidlingau.

Der XXI. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXI. Bezirkes, zuzüglich des unter Buchstabe a) und abzüglich des unter Buchstabe b) angeführten Gebietes.

- a) Das Gebiet des südöstlichen Teiles der Katastralgemeinde Klosterneuburg, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft von der nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenberger-

dorf (Grenzstein 246) in der Mitte der Grundstücke 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude der Donauwarte so, daß deren nordwestlicher Abgang außerhalb des Stadtgebietes liegt. Von der nördlichen Hausecke der „Donauwarte“ kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener Straße, Straßengrundstück Nr. 3265/1, führt über das Grundstück Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei Kilometer 7290 und von hier entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen dem Bahngrundstück Nr. 3109/1 einerseits und den Grundstücken Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1, 3, 4, 5 und 6 und dem Grundstück 3265/1 andererseits bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in der Richtung zur Wiener Straße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, das Bahngrundstück Nr. 3109/1 sowie das Grundstück Nr. 3113/8 schneidend, zum Weggrundstück Nr. 3117/20, überquert dieses und folgt entlang der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte des Stromes bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau, wo sie die Stadtgrenze des Jahres 1937 erreicht und ihr bis zum Grenzstein 246 folgt. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

- b) aa) Das Gebiet der Katastralgemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Kapellerfeld, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Seyring;
- bb) das Gebiet des nördlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Süßenbrunn;
- cc) das Gebiet des südöstlichen bisherigen Bezirksteiles, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem II. und XX. Bezirk mit der Bezirksgrenze des XXI. Bezirkes in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Katastralgemeinden Leopoldstadt und Donauefeld bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Schießstattgasse, westwärts in dieser bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Wildbadgasse, in dieser nordostwärts bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Arbeiterstrandbadstraße, in dieser südöstlich bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Katastralgemeinden

Leopoldstadt und Donauefeld, entlang dieser bis zum linksseitigen Ufer des alten Donaubettes und von hier in südöstlicher Richtung entlang der Uferkante der Alten Donau längs der Verkehrsfläche „An der oberen Alten Donau“ bis zur O.Nr. 131, um dann in der Mitte des Haideweges bis zur Dückegasse zu verlaufen. Von hier verläuft die Grenze nördlich in der Achse der Dückegasse bis zur Donauefelder Straße, O.Nr. 144/146, folgt dieser in der Achse in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Josef Baumann-Gasse, nimmt in der Achse der Josef Baumann-Gasse in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des neu benannten Teiles der Aderklaaer Straße (Straße am Südrande des Ortskernes von Leopoldau) ihren Verlauf und führt in der Achse der Aderklaaer Straße bis zur Einmündung in die Wagramer Straße. In der Achse der Wagramer Straße führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Stadtgrenze des Jahres 1937. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der bisherigen Bezirksgrenze zwischen XXI. und XXII. Bezirk und sodann in nordwestlicher Richtung entlang der bisherigen Grenze zwischen II. und XXI. Bezirk bis zum Ausgangspunkt.

Der XXII. Bezirk umfaßt das Gebiet des bisherigen XXII. Bezirkes Groß-Enzersdorf zuzüglich der Gebiete, die beim XXI. Bezirk unter b) bb) und cc) angeführt sind, sowie zuzüglich der linken in der Katastralgemeinde Herrschaft Kaiser-Ebersdorf gelegenen Hälfte des Donaustromes abwärts der südöstlichen Grenze des II. Bezirkes bis zur Stadtgrenze des Jahres 1937, und abzüglich des Gebietes der Katastralgemeinden Andlersdorf, Fischamend-Dorf nördlich der Donau, Franzensdorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Matzneusiedl, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Pysdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau, Wittau und weiters abzüglich des östlich der Ostbahn und südlich der Nordbahn gelegenen Teiles der Katastralgemeinde Gerasdorf.

Der XXIII. Bezirk umfaßt die Gebiete der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, der Katastralgemeinde Mauer mit Ausnahme des zum XIII. Bezirk gehörigen Teiles, der Katastralgemeinden Rodaun, Siebenhirten, Hadersdorf mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348, der Katastralgemeinde Weidlingau und von der Katastralgemeinde Weidlingbach den südöstlichen Gebietsteil, der wie folgt begrenzt ist:

Die Grenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 403 bis zum Grundstück Nr. 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstückes und entlang seiner östlichen Begrenzung bis zu seiner nordöstlichen Ecke. Von da schneidet die Grenze das Grundstück Nr. 401 sowie das Straßengrundstück Nr. 286 (Exelbergstraße) in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rand der Exelbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke des im Jahre 1947 bestandenen Grundstückes Nr. 398/1, biegt von hier nach Osten ab und führt entlang der nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes und weiters entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Nr. 51/1, 48 und 47 bis zum Weggrundstück Nr. 287. Von hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Weggrundstückes bis zu dem im Jahre 1947 bestandenen Grundstück Nr. 397, weiters entlang der westlichen Begrenzung dieses Grundstückes und der Grundstücke Nr. 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachgrundstücke Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 332 130 m aufwärts des Dornbaches, von wo sie das Grundstück Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Stadtgrenze des Jahres 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach.

## 20.

**Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 62 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es sind folgende Worte anzufügen: „... ausgenommen hievon ist die Anbringung der Ziffer des Bezirkes nach § 68 Abs. 3.“

2. An § 68 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem

der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

3. § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen, sowie die für den eigenen Wahlbezirk und für andere Bezirke abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Zahl der von den Männern für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der von den Frauen für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte;
- e) die Summe zu a), b), c) und d), somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- f) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- g) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu f) mit der Zahl zu e) nicht übereinstimmt.“

4. Im § 73 Abs. 3 werden als erster und zweiter Satz eingefügt: „Die für andere Bezirke abgegebenen Kuverte sind uncröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen, der Umschlag ist zu schließen und zu versiegeln, das Paket ist dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben, auf dem Umschlag ist die Zahl der einliegenden Wahlkuverte, getrennt für Männer und Frauen, anzugeben. Mit den für den eigenen Wahlbezirk abgegebenen Wahlkuverten ist in der nachfolgend beschriebenen Weise zu verfahren.“

5. Im § 74 Abs. 2 hat Buchstabe e) zu lauten wie folgt:

„e) die Namen jener Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen, deren Wahlkuverte von den Beauftragten der Bezirkswahlbehörde (§ 73 Abs. 3) abgeholt wurden; die Namen der übrigen Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen; bei Wahlsprengeln, die ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt sind, genügt die erstgenannte Angabe.“

6. § 78 hat zu lauten:

### „§ 78.

(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 abgeholt Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde diese Wahlkuverte den

zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel. Hierbei hat sie auch zu überprüfen, ob die für andere Bezirke abgegebenen Wahlkuverte im Umschlag der Sprengelwahlbehörde enthalten waren. Die Bezirkswahlbehörde hat allfällige Irrtümer in der von den Sprengelwahlbehörden festgestellten zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen.

(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den gesamten in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen.

(4) Sodann stellt die Bezirkswahlbehörde, getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung, fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).“

#### Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

### 21.

Gesetz vom 2. Juli 1954 über die Vorbereitung der Wahlen in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

In den auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBl. für Wien Nr. 14/54, be-

treffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz), an das Bundesland Niederösterreich zurückfallenden Gebietsteilen, im folgenden kurz Randgemeindengebiet genannt, ist bereits vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes das niederösterreichische Landesverfassungsgesetz vom 15. Juni 1949, LGBl. für NÖ. Nr. 46, über die Wahl des Landtages von Niederösterreich (Landtags-Wahlordnung), in der jeweils geltenden Fassung für die im Jahre 1954 stattfindenden Wahlen in den Landtag von Niederösterreich anzuwenden.

#### § 2.

Jede der ehemals selbständigen Gemeinden des Randgemeindengebietes gilt als eine selbständige Gemeinde im Sinne der Landtags-Wahlordnung, als Bürgermeister jeder dieser Gemeinden gilt der Bürgermeister von Wien. Die Aufgaben, die nach der Landtags-Wahlordnung den Gemeinden obliegen, werden im Randgemeindengebiet von der Gemeinde Wien besorgt.

#### § 3.

Die Handhabung der von den Bezirksverwaltungsbehörden nach der Landtags-Wahlordnung anzuwendenden Strafbestimmungen obliegt im Randgemeindengebiet dem Magistrat der Stadt Wien.

#### § 4.

Die durch § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Landtags-Wahlordnung befristeten Vorgänge haben im Randgemeindengebiet bis zum zwanzigsten Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung dann in Kraft, wenn ein inhaltlich gleiches niederösterreichisches Landesgesetz im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich bereits verlautbart ist, wenn dies nicht der Fall ist, mit dem Tage, an dem ein inhaltlich gleiches niederösterreichisches Landesgesetz im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich verlautbart wird. Es tritt am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gebietsänderungsgesetzes (§ 1) außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl